

Bauverwaltungsamt 6067 Ba/Gg

Biberach, 13.09.2007

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 188/2007

Beratungsfolge				Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.	
Hauptausschuss	Nein	08.11.2007				
Gemeinderat	Ja	19.11.2007				

Festlegung des öffentlichen Interessenanteils bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren ab dem Jahr 2008

I. Beschlussantrag

Der öffentliche Interessenanteil wird nicht verändert.

II. Begründung

1. Allgemeines:

Bei der Beratung über die Gebührenanpassung im Friedhofswesen im vergangenen Jahr wurde vom Gemeinderat der Wunsch geäußert, vor der nächsten Gebührenanpassung, bei der bekanntlich eine 100%-ige Kostendeckung auf allen 7 Friedhöfen der Stadt Biberach erreicht wird, nochmals über den Anteil des öffentlichen Interesses zu diskutieren.

Grundsätzlich soll sich ein Friedhof selbst tragen und deshalb sind die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Friedhöfe aus den Einnahmen, vor allem also aus dem Gebührenaufkommen zu decken (Kostendeckungsprinzip). Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein öffentlicher Interessenbeitrag bei der Kalkulation berücksichtigt werden soll, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderates.

2. Öffentliches Interesse:

Das öffentliche Interesse am Friedhofswesen wird im allgemeinen wie folgt begründet:

- Kostenabzug für öffentliches Grün
- Interesse der Öffentlichkeit an der würdigen Leichenbesorgung
- Öffentliches Interesse an der Bereitstellung von Aussegnungshallen und sonstigen Anlagen für alle Trauergäste und Trauerfeierlichkeiten.

• • •

2.1 Kostenabzug für öffentliches Grün

Da den Gemeinden bei der würdigen Gestaltung ihrer Friedhöfe ein weiter Ermessensspielraum zusteht, kommt nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt ein Kostenabzug für "öffentliches Grün" nur in solchen Fällen in Frage, bei denen der Grabflächenanteil untergeordnete Bedeutung hat und die Naherholungs- und Kommunikationsfunktion im Vordergrund steht; mit anderen Worten, der Grünflächenanteil des Friedhofs im Blick auf die angestrebte Funktion als Grün- und Erholungsfläche so großzügig angelegt ist, dass er für den eigentlichen Friedhofszweck nicht notwendig ist (z. B. bei Wald- und Parkfriedhöfen).

Nach Ansicht der Verwaltung ist ein solcher Abzug lediglich auf dem Stadtfriedhof berechtigt, da dieser mit seiner Weitläufigkeit und seinen Seen eindeutig als Parkfriedhof bezeichnet werden kann und dieser eine Erholungsfunktion inne hat. Der Stadtfriedhof hat eine Gesamtfläche von 174.082 m², wobei 75.230 m² öffentliche Grünflächen sind. Dies entspricht einem Prozentsatz von 43,21.

2.2 <u>Interesse der Öffentlichkeit an der würdigen Leichenbesorgung und an der Bereitstellung</u> von entsprechenden Einrichtungen

Nach § 16 Bestattungsgesetz BW sollen die Gemeinden Leichenhallen errichten, soweit dafür ein öffentlicher Bedarf besteht. Dieser ist angesichts des Bevölkerungswachstums und der zunehmenden Wohndichte in der Regel gegeben. Die Gemeinden sind praktisch also dazu verpflichtet, eine Leichenhalle zu bauen und zu unterhalten, es sei denn, dass ein anderer Träger in der Gemeinde eine Leichenhalle unterhält. Heutzutage ist es nicht mehr üblich, die Verstorbenen zu Hause aufzubahren. Die Verstorbenen werden vielmehr alsbald in ein Leichenhaus gebracht, was auch im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ist, insbesondere dann, wenn es sich um die Leiche einer Person handelt, die an einer übertragbaren Krankheit gestorben ist.

3. <u>Bisherige Regelungen</u>

- **3.1** Bis 1993 wurden 1/3 der Kosten als öffentlicher Interessenbeitrag angerechnet zuzüglich einem Anteil von 25 % der Personalausgaben für die Unterhaltung des öffentlichen Grüns.
 - In der Gesamtsumme war dies ein sehr hoher öffentlicher Interessenanteil mit ca. 44 % der Gesamtkosten.
- 3.2 Ab 1994 wurde dieser Abzug stark reduziert und nur noch der Aufwand angerechnet, der für die Pflege des öffentlichen Grünanteils erforderlich war. Durch eine genaue Berechnung wurde dieser Anteil auf 25 % der Personalkosten bzw. ca. 10 % der Gesamtkosten festgestellt.

• • •

3.3 Bei der Gebührenkalkulation 2005 hat der Gemeinderat den Anteil des öffentlichen Interesses auf 25 % der Personalkosten, der Unterhaltungskosten des Stadtfriedhofes, der Kosten der Grüngutentsorgung und der kalkulatorischen Kosten festgesetzt. Dies entspricht ca. 15 – 16 % der Gesamtkosten (s. hierzu Anlage 1).

4. Auswirkungen einer Änderung des öffentlichen Interessenanteils

Die Auswirkungen einer Änderung des öffentlichen Interessenanteils werden aus der Anlage 2 ersichtlich. Grundlage der Berechnung sind die Zahlen des Haushaltsplanes 2007. Die gebührenfähigen Ausgaben betragen 714.806,00 €. Nach Abzug der Kosten der Grabherstellung, die voll auf den Gebührenzahler umgelegt werden, ergibt sich folgendes Ergebnis:

öffentlicher Interessenanteil von		Anteil an Gesamtkosten
% bestimmter Kosten absolute Zahl		
20 %	95.043,00 €	13,3 %
25 %	118.805,00€	16,6 %
30 %	142.566,00€	19,9 %
35 %	166.327,00€	23,3 %

s. hierzu Anlage 2

5. Vorschlag der Verwaltung

Wir schlagen vor, den seit 2005 geltenden öffentlichen Interessenanteil von 25 % nicht zu verändern.

Brugger

Anlagen: (bitte gesondert ausdrucken) Zusammenstellung Wirtschaftsrechnungen Aufteilung der Kosten